

Satzung	Beschluss	genehmigt	ausgefertigt	bekanntgem.
Freibad am Schwarzenberger Weiher	05.05.1980	19.05.1980	22.05.1980	30.05.1980
1. Änderung	02.09.1985		23.06.1986	27.06.1986

Satzung über das Freibad der Gemeinde Oy-Mittelberg am Schwarzenberger Weiher

Die Gemeinde Oy-Mittelberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende, vom Gemeinderat am 05. Mai 1980 beschlossene und mit Schreiben des Landratsamtes Oberallgäu vom 19.05.1980, Az.: II/1R/028-522 Neu. genehmigte

Satzung

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Oy-Mittelberg unterhält und betreibt das Freibad am Schwarzenberger Weiher als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Benutzungsberechtigung

1. Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen steht jedermann im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung gegen Entrichtung der in der Freibadgebührensatzung festgelegten Gebühren frei.
2. Von der Benutzung des Bades ausgeschlossen sind Personen, die
 - a) an einer übertragbaren oder ekelerregenden Krankheit oder einem sonstigen abschreckenden Gebrechen leiden,
 - b) betrunken oder geisteskrank sind.
3. Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr ist der Besuch des Freibades nur in Begleitung und unter Aufsicht von Personen gestattet, die mindestens 16 Jahre alt sind. Personen, welche sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen oder aus- und ankleiden können, müssen von einer Person begleitet werden.
4. Personen, die im Freibad wiederholt und trotz Abmahnung gegen die Sicherheit, Ordnung, Sittlichkeit oder Ruhe gröblich verstoßen haben, können zeitweise oder auf Dauer durch die Gemeinde von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Handelt es sich um einen schwerwiegenden Verstoß, so kann der Ausschluss erfolgen, ohne dass eine Wiederholung oder Abmahnung erforderlich ist.

§ 3 Vereine, Schulen, geschlossene Gruppen

Bei dem Besuch des Freibades durch Vereine, Schulen und sonstige geschlossene Personengruppen ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung und etwaige Anordnungen der Gemeinde und ihrer Bediensteten eingehalten werden; deren eigene Aufsichtspflicht bleibt dadurch unberührt.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden von der Gemeinde festgelegt und ortsüblich sowie durch Anschlag am Freibadeingang bekannt gegeben. Die Gemeinde behält sich vor, das Freibad aus zwingenden Gründen, z.B. bei Überfüllung, bei kalter Witterung, vorübergehend zu sperren oder vorzeitig zu schließen.
2. Die Badegäste haben 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeit das Badegewässer und nach Ablauf der Öffnungszeit das Badegelände unverzüglich ohne Aufforderung zu verlassen.

§ 5 Vorschriften zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung

1. Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Reinlichkeit im Bad gefährdet oder gegen die guten Sitten verstößt. Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere darf niemand
 - a) lärmern
 - b) durch Spiele oder sportliche Übungen andere belästigen,
 - c) die Notdurft außerhalb der Toiletten verrichten,
 - d) Hunde in die Badeanstalt mitnehmen,
 - e) Abfälle wegwerfen.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Grünanlagen und Anpflanzungen sind pfleglich zu behandeln; jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt. Abfälle dürfen nur in die vorgesehenen Abfallbehälter geworfen werden.

§ 6 Badekleidung

Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt.

§ 7
Verhalten beim Schwimmen
und an den Uferstreifen

1. Es ist nicht gestattet,
 - a) andere in das Wasser zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
 - b) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.
2. Vor dem Einspringen in das Wasser hat sich der Springer sorgfältig zu vergewissern, dass der Sprungbereich frei ist.

§ 8
Aufsicht

Die gemeindlichen Aufsichtspersonen sind verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und berechtigt, im Einzelfall die zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit notwendigen Anweisungen zu erteilen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Die Aufsichtspersonen sind befugt, Personen, welche

- a) die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen,
- aus dem Freibad zu verweisen. Die entrichtete Gebühr wird in solchen Fällen nicht erstattet.

§ 9
Fremde Sachen

1. Sachen, die im Freibad gefunden werden, sind unverzüglich bei den gemeindlichen Aufsichtspersonen abzugeben.
2. Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt. Sie werden, falls sie nicht am selben Tag vom Eigentümer abgeholt werden, an das gemeindliche Fundamt abgegeben.

§ 10
Haftung der Badegäste

1. Die Badegäste haften für alle Schäden, die sie bei der Benützung des Freibades und seiner Einrichtungen der Gemeinde oder Dritten zufügen, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
2. Bei besonderer Verunreinigung der Badeeinrichtungen haben die Badegäste der Gemeinde die Reinigungskosten zu erstatten.

§ 11 Haftung der Gemeinde

1. Die Badegäste haben die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und die von der Gemeinde zum Schutz der Benutzung und Sicherung eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen zu beachten.
2. Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Badeanlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Gemeinde haftet insbesondere nicht
 - a) für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt wurden und
 - b) für Geldbeträge, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige Sachen.
3. Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so ist der Schadensfall unverzüglich der Gemeinde Oy-Mittelberg mitzuteilen.

§ 12 Anordnungen für den Einzelfall

Die Gemeinde Oy-Mittelberg kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 13 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen dem Verbot in § 2 Abs. 2 das Freibad benützt,
2. entgegen einem verfügten Ausschluss nach § 2 Abs. 4 das Freibad benützt,
3. entgegen dem Gebot in § 4 Abs. 2 das Wasser oder die Badeanstalt nicht zur festgelegten Zeit verlässt,
4. den Vorschriften des § 5 über die Wahrung der Sicherheit und Ordnung zuwiderhandelt,
5. den Vorschriften des § 7 über das Verhalten beim Schwimmen und an den Uferstreifen zuwiderhandelt.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.